

„Das schöne Erbe der frommen Väter“

Die Petition der badischen Mennoniten an die deutsche Nationalversammlung von 1848 um Befreiung von Eid und Wehrpflicht

Erst seit der Erweiterung um die rechtsrheinische Pfalz 1803 und die Kraichgauer Reichsritterschaften drei Jahre später hatte Baden eine größere Anzahl von Mennoniten in seinem Staatsverband aufzuweisen, denn trotz reichsgesetzlicher Verbote waren jene Territorien in ihrer Haltung gegenüber den Nachfahren der reformationenzeitlichen Täuferbewegung stets vergleichsweise großzügig und tolerant gewesen, während die badischen Markgrafen bis ins 18. Jahrhundert hinein keine Angehörigen dieser religiösen Minderheit in ihrem Herrschaftsbereich geduldet hatten. Als erste überhaupt waren nach 1710 einige Familien bernischer Glaubensflüchtlinge in Durlach zugelassen worden, gegen erhebliche Schutzgelder und Sonderabgaben freilich, was im Verein mit mancherlei Erwerbsbeschränkungen ihrer Ausbreitung enge Grenzen setzte. Alles in allem dürfte Baden zur Zeit seiner Erhebung zum Großherzogtum 1806 kaum anderthalbtausend Mennoniten gezählt haben bei einer Gesamtbevölkerung von annähernd einer Million Menschen. Während aber das Land als ganzes um die Jahrhundertmitte rund 400000 Einwohner mehr besaß, war der Mitgliederstand der kleinen Religionsgemeinschaft unter leichten Schwankungen so gut wie unverändert geblieben. Bei der Volkszählung von 1849 gab es lediglich 1421 Personen in Baden, die sich zur Lehre von Menno Simons bekannten.¹

Was ihren Anhängern früher vielerorts Verfolgung und nahezu überall Diskriminierung eingetragen hatte, die Verweigerung von Eid und Waffengebrauch unter Berufung auf biblisches Geheiß, dieser Glaubensgrundsatz irritierte 1848 selbst die liberalen Verfassungsväter der Paulskirche, obwohl oder gerade weil sie jeglicher Benachteiligung auf Grund religiöser Divergenz ein Ende machen wollten. Zumal die Wehrdienstfrage verlangte nämlich eine Abwägung zwischen dem Gebot der Gewissensfreiheit und dem Postulat staatsbürgerlicher Gleichheit. Indem aber die überwältigende Majorität des ersten deutschen Parlaments letztere als vorrangig einstufte, offerierte sie den Mennoniten eine Emanzipation praktisch nur um den Preis ihrer Assimilation. Gegen solche Modalitäten der allgemeinen Gleichberechtigung zu Lasten der eigenen Besonderheit wandten sich daraufhin neben den zahlenmäßig stärkeren Gemeinden in Ost- und Westpreußen auch diejenigen Badens mit einer Kollektivpetition an die Frankfurter National-

versammlung und baten um Revision der entsprechenden Beschlüsse. Dieses bislang unbekannte Dokument vom 19. September 1848, das im Bundesarchiv überliefert ist und im Anhang zur vorliegenden Darstellung vollständig publiziert wird, zeugt von der Entschlossenheit der badischen Mennoniten, „das schöne Erbe der frommen Väter“ auch gegen die Ansprüche eines konfessionsneutralen und egalitär verfaßten Nationalstaates zu behaupten, eine Entschlossenheit, die während der Reichsgründungszeit dann aber doch zusehends abnahm, bis schließlich nicht nur in Baden die Tradition der Wehrlosigkeit zwischen innerer Anpassung und äußeren Zwängen verschwunden war.

Bei seiner territorialen Erweiterung hatte sich der südwestdeutsche Kleinstaat Anfang des 19. Jahrhunderts zunächst mit den mennonitischen Eigentümlichkeiten abgefunden, was allerdings nicht in Form einer generellen Grundrechtsgarantie erfolgte, sondern ausschließlich Privilegiencharakter behielt. Ein feierliches Handgelübde mit dem Zusatz, „so wahr ich ein ehrlicher Mann bin“, konnte fortan den Eid ersetzen, und ein Dekret von 1808 regelte auch die Freistellung des Einzelnen vom persönlichen Kriegsdienst gegen finanzielle Ersatzleistungen der Gemeinschaft. Im übrigen blieb jedoch der mindere Status der Mennoniten als bloße Schutzbürger weiter bestehen. Daß ihre bedingte Wehrfreiheit schon nach vier Jahren wieder aufgehoben wurde, geschah zwar unter dem Drang der Umstände von Napoleons Rußlandfeldzug, bildete aber zugleich eine Voraussetzung der Rechtsgleichheit, wie sie die badische Verfassung von 1818 dann endgültig festschrieb. Die Mennoniten waren nunmehr als Staatsbürger voll anerkannt und als solche auch unterschiedslos militärpflichtig.² Daß sie dadurch dennoch nicht in einen ausgewogenen Konflikt zwischen Gesetz und Gewissen gerieten, war dem badischen Rekrutierungssystem zu verdanken, das in Friedenszeiten keinen allgemeinen Wehrdienst kannte, sondern auf Konskription beruhte und Stellvertretung zuließ.³ Obwohl also die korporative Exemption im Zuge der staatsbürgerlichen Emanzipation beseitigt worden war, konnten ausgehobene Mennoniten mit Hilfe von Einstehern dem Zwang zur Assimilation entgehen, ohne irgendwelche Sanktionen auf sich nehmen oder emigrieren zu müssen.

Eine derartige Hintertür für Gewissensvorbehalte gegen den Wehrdienst ließ die deutsche Nationalversammlung von 1848 nicht mehr offen. Erörtert wurde die Frage im Rahmen der langwierigen Grundrechtsdebatte erstmals am 2. August, als es um die Fassung der Einzelbestimmungen von der Gleichheit vor dem Gesetz ging. Neben der Nichtigkeit von Standesprivilegien und der Zugänglichkeit öffentlicher Ämter für jeden Befähigten enthielt die Kommissionsvorlage auch den Absatz: „Die Wehrpflicht ist für alle

gleich.“⁴ Der Ausschluß jeglicher Bevorrechtung mußte aber notwendigerweise Zweifel an der Statthaftigkeit der Stellvertretung nach sich ziehen, wie sie bis auf Preußen noch in sämtlichen Einzelstaaten zulässig war. Ein Redner nach dem anderen sprach sich denn auch gegen ihre Beibehaltung aus, und eine entsprechende Zusatzklausel fand schließlich die Billigung der meisten Parlamentsmitglieder.⁵ Allerdings drehte sich die Diskussion eher um den Freikauf im allgemeinen und berührte lediglich am Rande die Gewissensproblematik der Mennoniten, die sich des theologisch fragwürdigen Eirsteherwesens ohnehin nur dort bedienten, wo ihnen nicht als Glaubensgemeinschaft Sonderrechte eingeräumt waren.

Jedenfalls hätte die gesamt nationale Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung kein individuelles Ausweichen mehr ermöglicht, weshalb der Berliner Abgeordnete Teichert vorsorglich eine kollektive Ausnahmeregelung für die bekenntnisgebundene Minderheit anregte. Als Major im preußischen Kriegsministerium schwebte ihm dabei wohl das heimische Modell vor, wonach die Mennoniten zwar als einzige vom Militärdienst ausgenommen waren, andererseits aber noch einigen Rechtsbeschränkungen unterlagen und zudem finanzielle Ersatzleistungen zu erbringen hatten. Eine Fortschreibung gesetzlicher Ungleichheit kam jedoch für die liberale Mehrheit der Paulskirche nicht in Frage, so daß Teichert, der sich gemeinhin selbst zum rechten Zentrum hielt, seinen Vorschlag umgehend wieder fallenließ. Auch sei im Grunde „diese Religionspartei dazu zu aufgeklärt“, wie der von einem Großteil bereits ausgesprochene Verzicht auf Freistellung zeige. Man dürfe füglich „von ihrer Liebe und Treue zum Vaterland erwarten, daß sie jetzt allgemein diesen Anspruch aufgibt“. ⁶ Während die beiden mennonitischen Mitglieder der Nationalversammlung, der Rheinländer Hermann von Beckerath sowie der Ostfrieze Isaak Brons, zu solchem Anpassungsdruck auf ihre Glaubensgenossen schwiegen, suchte der Abgeordnete Martens aus Danzig diejenigen, die gleichwohl am überlieferten Dogma festhalten wollten, wenigstens vor Zwangsmaßnahmen zu bewahren. Nach seiner Vorstellung sollte supplementär zum Gleichheitsprinzip praktische Flexibilität als Verfassungsauftrag für die Wehrgesetzgebung fixiert werden. Ein diesbezüglicher Abänderungsantrag fand indes keine ausreichende Unterstützung im Parlament. ⁷

Vier Wochen später, am 28. August 1848, kam das Thema erneut zur Sprache, diesmal bei Gelegenheit der Debatte über die grundrechtliche Garantie der Gewissensfreiheit. Mit der bedingungslosen Freigabe von Kultus und Gottesdienst bekräftigte der Verfassungsentwurf noch einmal die Gleichberechtigung aller Deutschen auch ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit. Wenn es jedoch vom Glaubensbekenntnis weiter hieß: „Den

staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun“, so war ein Gewissenskonflikt für strenggläubige Mennoniten vorprogrammiert.⁸ Dies zu vermeiden, hatte Martens abermals vorgeschlagen, zusammen mit der Grundrechtsnorm auch die Möglichkeit abweichender Regelungen im Einzelfall verfassungsmäßig zu verankern.⁹ Die Zulassung von Ersatzleistungen für Religionsgemeinschaften, „welche den Krieg verdammen oder Kriegspflichten ablehnen“, war außerdem noch von zwei seiner Fraktionskollegen im rechten Zentrum nachgesucht worden, den Historikern von Raumer aus Berlin und Schubert aus Königsberg, die ihren Antrag aber vor der Abstimmung zugunsten desjenigen von Martens wieder zurückzogen.¹⁰

Mit seinem wiederholten Vorstoß bezweckte der westpreußische Justizkommissar, in dessen Heimat mehr als die Hälfte der insgesamt kaum 20000 deutschen Mennoniten lebte, ausdrücklich keine generelle Respektierung religiös motivierter Gewissensentscheide gegen den Wehrdienst. Zu groß erschien ihm, „namentlich in Zeiten der Gefahr“ die Wahrscheinlichkeit eines Mißbrauchs durch „die Bequemen und Selbstsüchtigen, welche kein Herz für das Vaterland haben“. Selbst künftige Konvertiten wollte Martens daher von der Begünstigung ausgeschlossen wissen, die allein für Mitglieder und Nachkommen von derzeit in Deutschland ansässigen Mennonitenfamilien gelten sollte. Kriegsdienstverweigerung als Grundrecht zu fordern, war noch unvorstellbar, sie aber als Sonderrecht zuzulassen, nurmehr schwer zu begründen. Prinzipiellen Einwänden konnte der Antragsteller insofern bloß mit der historisierenden Argumentation begegnen, der Gesetzgeber müsse „vor allen Dingen bestehende, wohlerworbene Rechte, wären es selbst Vorrechte, aufrecht erhalten, solange sie nicht dem Wohle des Staates zuwiderlaufen“. Letztere Bedingung sei aber schon durch die geringe Zahl der Mennoniten erfüllt, von denen überdies diejenigen in der preußischen Rheinprovinz nicht länger am Grundsatz der Wehrlosigkeit festhielten. Zugunsten einer fortwährenden Duldung der darauf Beharrenden führte Martens schließlich noch den Opportunitätsgesichtspunkt an, daß, eher als Militärdienst zu leisten, vermutlich „ein großer Teil derselben ... auswandern würde, wodurch der Verlust, den das Vaterland erleiden würde, größer werden dürfte als der erhoffte Gewinn“. Es sei also ein Gebot der Staatsklugheit nicht minder als der Gerechtigkeit, den Mennoniten ohne weitere Rechtseinbußen doch jene Pflicht auch fernerhin zu erlassen.¹¹

Daß solche Überlegungen vom allgemein akzeptierten Standpunkt der Gleichheit vor dem Gesetz aus unhaltbar waren, entgegnete darauf mit desto größerer Autorität ein Betroffener. Unter Bravorufen von allen Seiten des Hauses erhob sich der Bankier Beckerath, ein bewährter Vorkämpfer der Emanzipation von Juden und Dissidenten sowie als Reichsminister der

Finanzen seit kurzem Mitglied der deutschen Regierung, und plädierte für die Ablehnung aller Anträge auf Exemption, die, wenn auch „aus einem wohlwollenden, humanen Sinne“ hervorgegangen, doch an überholte Verhältnisse anknüpften. Denn zum einen, bestätigte der prominente Mennonit aus Krefeld, faßten seine rheinpreußischen Glaubensbrüder die Kriegsdienstverweigerung keineswegs mehr als integralen Bestandteil ihrer Konfession auf, und zum anderen werde sich, nach seiner festen Überzeugung, bei einer freiheitlichen Verfassung „das erhöhte Staatsbewußtsein auch in anderen Teilen Deutschlands ... geltend machen“ und noch vorhandene Bedenken überwinden. In jedem Falle aber war Beckerath der Ansicht, „daß es mit dem allgemeinen Wohle des Vaterlandes im Widerspruche steht, wenn wir in die Grundrechte aufnehmen, daß eine Ausnahme in der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten statthaft sei, aus welchem Grunde sie auch gemacht werden wolle“.¹²

Mit dieser begeistert applaudierten Stellungnahme eines Vertreters eben der Minderheit, deren Behandlung in Frage stand, war die Angelegenheit bereits so gut wie entschieden, obwohl noch ein katholischer Danziger dem evangelischen Martens zu Hilfe kam und aus konkreter Anschauung der Probleme zu Toleranz gegenüber religiösen Besonderheiten aufrief. Duldung aber, so ließ sich der Abgeordnete Osterrath vernehmen, „besteht gerade darin, daß man einen anderen als selbständig berechtigt neben sich anerkennt, von dem man weiß, daß er verschieden ist von uns. Können wir nun den Mennoniten sagen: Ihr müßt Kriegsdienste tun, wenn ihr Glaubensbekenntnis ihnen das untersagt? Können wir den Juden sagen: Ihr dürft den Sabbath nicht feiern, ihr müßt eure Speisevorschriften abschaffen? Können wir den Quäkern sagen: Ihr müßt den Eid leisten? Nein, meine Herren, wenn wir das wollten, schnitten wir ihnen die Form für den Glauben zu und beschränkten alle diejenigen, die künftig neue Religionsgesellschaften bilden wollen, in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit. Hat sich der Polizeistaat mit allen diesen Konfessionen, mit Juden, Quäkern, Mennoniten vertragen können, warum soll sich der Rechtsstaat nicht mit ihnen vertragen können? Er, der die Freiheit befestigen will, muß ja zuallererst auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit ehren und anerkennen.“¹³ Doch eine Wende vermochten diese Vorstellungen ungeachtet ihrer Eindringlichkeit nicht mehr zu bewirken; bei der Abstimmung blieb der Antrag Martens in der Minderheit.¹⁴

Im Gegensatz zur Wehrpflicht war die Eidesfrage in der Ausschlußfassung des Grundrechtskatalogs gar nicht erwähnt worden. Daß sie im Plenum dann doch zur Sprache kam, hatte mit den Mennoniten ursächlich nur wenig zu tun, obwohl deren Interessen in der Folge davon tangiert wurden. Auch gingen, anders als beim Kriegsdienst, die Anträge gegen den Eideszwang

nicht auf liberal-konservative Angehörige des rechten Zentrums zurück, die bereit waren, Ausnahmen zu machen, sondern auf radikale Parlamentarier, in deren Absicht es lag, eine grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche herbeizuführen. Was die Wehrfrage betraf, wollten letztere um keinen Preis an der gleichen Verpflichtung aller Bürger rütteln lassen, wenn sie sich auch zum Teil scharf gegen die Einrichtung des stehenden Heeres wandten; dies jedoch nur, um stattdessen die allgemeine Volksbewaffnung zu fordern.¹⁵ Wohl aber sollte, auf Vorschlag des demokratischen Abgeordneten Meyer aus Liegnitz, die summarische Gewähr der Gewissensfreiheit um die Zusatzbestimmung erweitert werden, „eine andere feierliche Zeugenaussage mit allen rechtlichen Konsequenzen für solche zu substituieren, mit deren religiösem Bewußtsein der Eid nicht übereinstimmt“. ¹⁶ Die Entscheidung wäre danach dem Einzelnen vorbehalten gewesen, was wiederum den Greifswalder Professor Beseler zu dem Appell an die Nationalversammlung bewog, „dieses so unendlich wichtige Mittel der Rechtssicherheit nicht aus der Hand (zu) geben“. ¹⁷ Anstatt das Schwören in jedermanns Belieben zu stellen, empfahl der liberale Verfassungsexperte vielmehr, die gesamte Problematik der Vorlage gemäß bei der Grundrechtskodifikation zu übergehen, in der späteren Spezialgesetzgebung aber Vorkehrungen für solche Glaubensgemeinschaften zu treffen, deren Lehre den Eid untersage, und zwar ausschließlich für sie und ihre Mitglieder. Tatsächlich wurde der weitergehende Vorstoß Meyers daraufhin abgelehnt. ¹⁸

Ebenso wie zwei Wochen zuvor dem Schlesier von der äußersten Linken erging es am 12. September 1848 dem schwäbischen Pietisten Hoffmann aus Ludwigsburg, der, obwohl ansonsten eher konservativ und keiner Fraktion zugehörig, in religiösen Fragen eine radikale Abgrenzung vom Staat betrieb, sehr zum Entsetzen der württembergischen Landeskirche. Sein Vorschlag, prinzipiell „an die Stelle des politischen und gerichtlichen Eides ... eine feierliche Versicherung“ treten zu lassen, fand im Parlament gleichfalls keine Mehrheit. ¹⁹ Für die Mennoniten hätte die Zurückweisung von derlei Initiativen an sich noch keine Beeinträchtigung zur Folge haben müssen, wäre es wirklich bei der vorgesehenen Ausklammerung des Themas geblieben. Als Resultat eines weiteren Ergänzungsantrags wurde jedoch ausdrücklich eine Bestimmung über den Schwur in die Grundrechte aufgenommen, wenngleich nicht in der Absicht, Gewissenszwang einer Minderheit gegenüber auszuüben, sondern um eine andere in ihren Emanzipationsbestrebungen zu fördern, nämlich die Juden. Denn da mancherorts noch diskriminierende Praktiken eines besonderen Judeneides bestanden, schrieb der betreffende Zusatzartikel für die Zukunft ein gleichmäßiges und konfessionsunabhängiges Verfahren vor. ²⁰ Was aber den jüdischen Wünschen entgegenkam, wie

7 sie der Hamburger Abgeordnete Riesser vorgetragen hatte, mußte in diesem Falle den mennonitischen zuwiderlaufen.

Als sich zwei Tage darauf, am 14. September 1848, die Ältesten und Lehrer der west- und ostpreußischen Mennonitengemeinden in Heubuden bei Marienburg trafen, um eine Bittschrift an die Frankfurter Nationalversammlung abzufassen, war die Nachricht über den Beschluß einer verbindlichen Eidesformel allerdings noch nicht vom Main bis an die Weichsel vorgedrungen, so daß dort allein die Wehrpflicht im Mittelpunkt stand.²¹ Die badi-schen Gemeindevertreter hingegen wußten bereits von jener weiteren Entscheidung, als sie wiederum fünf Tage später in Rappenaу zusammenkamen. Ihre Petition brachte daher neben dem Kriegsdienst auch das Schwören zur Sprache. In schlichten Worten ist zu beiden Punkten die gemeinsame Glaubensüberzeugung der südwestdeutschen Mennoniten dargelegt, verbunden mit dem Ersuchen, unter Respektierung der Gewissensfreiheit darin unbehelligt zu bleiben. Auf Wahrung des Status quo in der Eidesfrage und Freistellung vom persönlichen Waffendienst zielten dementsprechend die konkret formulierten Wünsche für die zweite Lesung der Grundrechte.

Keineswegs aber postulierten die Bittsteller allgemein den Vorrang persönlicher Gewissensentscheidungen gegenüber staatlichen Ansprüchen, und nicht nur in der erklärten Bereitschaft zur korporativen Kompensation kam vielmehr ein Verlangen nach gesetzlicher Absonderung als Gruppe zum Ausdruck. Davon versprachen sich die mennonitischen Ältesten beiläufig auch eine Festigung des inneren Zusammenhalts ihrer Religionsgemeinschaft, denn in Baden hatten durchaus schon Assimilierungstendenzen eingesetzt. Nach Aufhebung der Exemption waren die fälligen Einstehergelder zunächst im Wege einer freiwilligen Umlage aufgebracht worden, aber immer mehr Herangezogene hatten schließlich ihren Beitrag verweigert, sei es weil ihnen die Wehrlosigkeit als Sache des Einzelnen erschien oder auch nicht länger unabdingbar, sei es weil sie, im Gegenteil, besonders glaubensstreng waren, was Ulrich Hege, Ältester der Gemeinde Ittlingen und Mitunterzeichner der Petition von 1848, später einmal so erläuterte: „Da manche militärpflichtigen jungen Leute ein leichtsinniges Leben führten, sich in allem der Welt gleichstellten und manche deshalb sogar von der Gemeinde ausgeschlossen werden mußten, so sagten einige Gemeindemitglieder: „Wozu soll man solche leichtsinnigen Menschen vom Militärdienst loskaufen? Wenn sie sich sonst in allem der Welt gleichstellen wollen und tun, wie die gottvergesenen Menschen tun, so können sie auch Soldat werden.“²² Das Wechselspiel von Aufweichung und Verhärtung deutet jedenfalls auf eine beginnende Erosion der Geschlossenheit, wie sie die Minorität früher gekennzeichnet hatte, und zwar auch in geographischem Sinne, denn die neugewonnene

Freizügigkeit begünstigte eine Verstreuung ihrer Mitglieder über das gesamte Staatsgebiet.²³

Ob einzelne Badener mennonitischer Konfession bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dazu übergegangen waren, den Wehrdienst in Person abzuleisten, und wie dies gegebenenfalls von der Gemeinschaft aufgenommen wurde, ist ungewiß. Immerhin mußten seit dem Aufhören aller Bemühungen um eine gemeinsame Kostendeckung noch vor 1830 die zur Armee Einberufenen selbst für einen Stellvertreter aufkommen, wollten sie ihrem Taufgelübde treu bleiben.²⁴ Ganz abgesehen von der Frage, ob sich der konkret Betroffene das finanziell überhaupt leisten konnte, wirkte ein solchermaßen direktes Geschäft aus religiöser Sicht obendrein bedenklich, wiewohl der Freiraum zur Erfüllung der Gewissenspflicht mittelbar immer schon durch Geld erkaufte worden war. Doch das frühere Arrangement hatte sich theologisch noch halbwegs rechtfertigen lassen und hatte zudem nicht das Problem der selektiven Belastung aufgeworfen mit all seinen negativen Auswirkungen im gesellschaftlichen Umgang miteinander. Deshalb, und da andere als pekuniäre Ersatzleistungen noch für ausgeschlossen galten, wollten sich die Petenten aus Baden mit einer individuellen Ausweichmöglichkeit zwar zur Not abfinden, strebten aber bevorzugt die Einführung einer Kollektivsteuer für Mennoniten an.

Eine pauschale Restauration der einstigen Verhältnisse war damit jedoch nicht bezweckt. Den Grundsatz der Emanzipation und die daraus abgeleiteten Rechte, die sie durchaus zu schätzen wußten, wollte von den badischen Mennoniten niemand wieder aufgeben. In dieser Hinsicht unterschied sich die Einstellung im Südwesten Deutschlands deutlich von jener im Osten, wo allerdings die Gleichberechtigung noch gar nicht bestand. Die dortigen Mennoniten stellten nämlich für den Erhalt der Exemption ohne Zögern „ihre künftige Stellung im Staate“ zur Disposition der Nationalversammlung, während die Badener lediglich Zahlungsbereitschaft erkennen ließen, ohne sonst irgendwelche Abstriche hinnehmen zu wollen. Mit der Anerkennung des Staatsbürgergedankens war aber letztlich die Forderung nach einer konfessionsabhängigen Sondersteuer unvereinbar, ebenso wie die Solidarhaftung mit dem Gewissensprinzip, insofern letzteres als freie Selbstbestimmung des Individuums aufgefaßt wurde. Doch was das anging, hielten die Petitionen aus Rappenu und Heubuden übereinstimmend an der verpflichtenden Gemeinsamkeit des Dogmas fest, obwohl zumindest die badischen Mennoniten in ihren Formulierungen erkennen ließen, daß ihnen bei aller Weltferne die nationale Idee keineswegs fremd geblieben war. Zwar genoß sie noch keine Priorität vor der Religion, aber eine klare Absage an ihre Prätentionen erfolgte auch nicht, wie dies zum Beispiel von seiten der

preußischen Bittsteller geschah. In deren Erklärung hieß es unumwunden, sie würden mehrheitlich „lieber von ihrem ihnen teuer gewordenen Eigentum scheiden und eine neue Heimat außer Deutschland aufsuchen, ehe sie sich dem Waffendienste fügen“. Nationale Integration und Rechtsgleichheit nahmen in ihrer Wertordnung einen so nachrangigen Platz ein, daß die Mennoniten von der Weichselmündung gegenüber den Zumutungen des liberalen Parlaments, das ihnen diese Güter in Aussicht stellte, vor allem auf die Großmut des Zaren bauten, „welcher schon früher unsern Gliedern einen fruchtbaren Landstrich zum Anbau eingeräumt hat und, wie wir Grund haben zu erwarten, uns aufs neue ein Asyl öffnen würde“.

Wenn die 45 Ältesten aus Baden weniger energisch in der Sprache und kompromißbereiter in der Sache auftraten, so unterstreicht das die ungleich schwierigere Lage der von ihnen repräsentierten zwölf Gemeinden. Zahlenmäßig vergleichsweise schwach und räumlich aufgesplittert, waren sie dem sozialen und mentalen Wandel in stärkerem Maße ausgesetzt als ihre Glaubensbrüder im ohnehin minder mobilen Osten. Die Petition vom 19. September 1848 steht für den Versuch, einen mittleren Kurs zu finden zwischen einer identitätsgefährdenden, bedingungslosen Assimilation und einer die Gemeinschaft überfordernden, unbeugsamen Orthodoxie. Der Schreiber dieses aufschlußreichen Dokuments war augenscheinlich Christian Schmutz sen. (1799-1873) vom Martinshof bei Rappenaу, und mit Sicherheit war er auch an der Formulierung maßgeblich beteiligt.²⁵ Denn bei ihm und bei Ulrich Hege (1808-1872) vom Oberbiegelhof aus der Gemeinde Hasselbach in der Nähe von Sinsheim handelte es sich um die geistigen Führer der badischen Mennoniten, die in Beibehaltung dieses Kurses den Transformationsprozeß ihrer Gemeinschaft nach der Jahrhundertmitte entscheidend beeinflussen sollten.²⁶

Ob den beiden Eingaben an die Nationalversammlung von 1848 eine Absprache der über tausend Kilometer voneinander entfernt lebenden Religionsgenossen vorausgegangen war, läßt sich im Nachhinein nicht mehr ermitteln, erscheint aber zweifelhaft. Doch ungeachtet der Differenzen, die zwischen den südwest- und nordostdeutschen Mennoniten zu konstatieren sind, blieb ihnen die kritische Haltung gegenüber den Schwestergemeinden im Nordwesten Deutschlands gemeinsam, deren Vertreter in der Paulskirche nicht nur Eid und Wehrpflicht unterstützten, sondern sich zudem durch ihre Wahl schon über das andernorts noch streng beachtete Verbot, obrigkeitliche Ämter zu übernehmen, hinweggesetzt hatten. Während also die Abgeordneten von der eigenen Konfession als Vertrauensleute in Frankfurt nicht in Frage kamen, bot sich der glaubensverschiedene Danziger auch den badischen Mennoniten als parlamentarischer Ansprechpartner an. An Mar-

tens übersandten sie folglich ihre Petition, die dieser dann, zusammen mit jener aus der Provinz Preußen, am 25. Oktober 1848 beim Präsidium der Nationalversammlung zur Weiterleitung an den Verfassungsausschuß einreichte.²⁷ Während dessen ausgiebiger Diskussion über den Schwur am 11. November modifizierte Riesser als jüdisches Kommissionsmitglied seine frühere Aufforderung, diesbezüglich keine Religionsunterschiede gelten zu lassen, indem er sich unbeschadet der gebotenen Vereinheitlichung dafür aussprach, die grundsätzlichen Vorbehalte von Quäkern und Mennoniten zu respektieren. Schon tags zuvor war, allerdings nicht mit Gewissensgründen und auch ohne Erfolg, versucht worden, die Abschaffung der Stellvertretung beim Militär wieder rückgängig zu machen. Im Ergebnis beschränkte sich die Überarbeitung der fraglichen Paragraphen schließlich auf eine Streichung der Rechtsgewähr, Waffen tragen zu dürfen, und eine Redaktion der Eidesformel. Was die Zulassung von Ausnahmen betraf, blieb es dagegen bei der bisherigen Unbestimmtheit, und auf die von den Mennoniten spezifizierten Extrawünsche ging der Verfassungsausschuß gar nicht erst näher ein.²⁸ Vor der erneuten Beratung der Grundrechte im Plenum kam die Wehrpflicht fraktionsintern auch noch im „Casino“ zur Sprache, dem Tagungslokal des regierungsnahen rechten Zentrums der Paulskirche, zu dessen Mitgliedern von Martens bis Beckerath sämtliche Abgeordnete zählten, die sich bei der ersten Lesung zur Frage der Freistellung geäußert hatten. Die große Mehrheit der gemäßigten Liberalen und aufgeschlossenen Konservativen war entschieden gegen weitere Bemühungen mit diesem Ziel, vor allem „im Hinblick auf die laxere Ansicht der rheinischen Mennoniten und auf die Praxis in Bayern, die Mennoniten nicht in das Heer einzustellen, sondern anderweitig bei demselben zu verwenden. Es sei somit die Möglichkeit geboten, die Gewissensbedenken der Mennoniten zu schonen, auch ohne daß man den Eindruck der Grundrechte durch Ausnahmebestimmungen von vornherein schwäche“.²⁹ Obwohl kein Fraktionszwang ihn daran hinderte, dennoch einen entsprechenden Antrag einzubringen, mußten die Erfolgchancen angesichts dieser Haltung der eigenen Parteifreunde so gering erscheinen, daß Martens schließlich darauf verzichtete, die seinerseits befürwortete Sonderregelung überhaupt noch einmal zur Abstimmung zu stellen.³⁰ Um die Eidesformel entwickelte sich indes am 15. Dezember 1848 noch eine heftige Auseinandersetzung, wobei der Abgeordnete Damm, ein katholischer Geistlicher aus Baden, als Sprecher der äußersten Linken dafür eintrat, den Schwur als Rechtsinstitut ganz abzuschaffen. Sein radikaler Vorstoß wurde jedoch, wie auch die konfessionell orientierten Anträge, letztlich zugunsten der liberalen Ausschußvorlage verworfen.³¹ Damit war verbindlich entschieden, daß die proklamierte Gewissensfreiheit

keinen Grundrechtsschutz für die Verweigerung von Eid und Wehrpflicht gewährleisten würde, wenn sich die Mennoniten auch einige Hoffnung auf pragmatisches Entgegenkommen machen durften. Daß aber die Probe aufs Exempel vorläufig nicht stattfand, hatte seinen Grund im Unvermögen des Paulskirchenparlaments, die endlich verabschiedete Reichsverfassung auch politisch durchzusetzen. Somit galten nach wie vor die einschlägigen Ländergesetze, doch deren Bestimmungen waren, wenigstens in Baden, auch nicht mehr die gleichen wie vor 1848, weshalb sich für die Mennoniten doch noch Schwierigkeiten ergaben. Erst nach längeren Bemühungen ihrerseits wurde eine während des Revolutionsjahres verordnete Neufassung des Handgelübdes an Eidesstatt 1860 zufriedenstellend abgeändert, hatte in der revidierten Form dann aber bis zum Ende des Großherzogtums Bestand.³² Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung, die der Landtag in Karlsruhe Anfang 1849 ebenfalls beschlossen hatte, nahmen die Behörden dagegen von sich aus wieder zurück. Der von Rastatt ausgehende Soldatenaufstand und seine Niederwerfung durch preußische Truppen bewirkte noch im gleichen Jahr die völlige Auflösung der badischen Armee, und vor dem Aufbau einer neuen wurden die früheren gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Zulassung von Einstehern wieder in Kraft gesetzt.³³ Die grundsätzliche Frage, wie man sich, auf staatlicher wie auf mennonitischer Seite, künftig zur Kriegsdienstverweigerung stellen sollte, brauchte also einstweilen nicht beantwortet zu werden.

Definitiv fällig wurde die Entscheidung schließlich während des Reichsgründungsjahrzehnts, das zugleich einen enormen Aufschwung des nationalen Bewußtseins mit sich brachte. Ersatzlos beseitigte 1867 die parlamentarisch vereinbarte Verfassung des Norddeutschen Bundes die Exemption der west- und ostpreußischen Mennoniten, was allerdings per Verordnung insofern gemildert wurde, als die Betroffenen bei der Armee auf Antrag im waffenlosen Dienst Verwendung fanden.³⁴ Eine ähnliche Regelung, wie sie ja in Bayern bereits seit längerem bestand, kam schließlich auch in Baden zustande, das in zunehmender Abhängigkeit von der preußischen Vormacht unter anderem zur Anpassung seiner Wehrgesetzgebung genötigt war und daher 1868 die Stellvertretung unwiderruflich aufgehoben hatte.³⁵ Zwei Jahre später, kurz vor Ausbruch des deutsch-französischen Krieges, folgte dem die Zusicherung: „Wenn auch nach dem bestehenden Wehrgesetze eine Befreiung der kriegsdienstpflichtigen Mennoniten nicht zulässig erscheint, so ist doch eine Rücksichtnahme auf deren religiöse Vorschriften nicht ausgeschlossen. Wir werden deshalb wehrpflichtige Mennoniten, welche bei der Aushebung rechtzeitig darum nachsuchen, von dem unmittelbaren Waffendienste dadurch möglichst entbinden, daß wir sie der Trainabteilung über-

weisen oder in Lazaretten usw. zu Dienstleistungen anweisen, welche sie nicht in die Lage bringen, von den Waffen im Kriege Gebrauch zu machen.“³⁶ Diese bis in den ersten Weltkrieg hinein gültige Regelung war zwar immer noch als willkürliche Konzession an sektiererische Vorurteile gemeint und keineswegs aus einer prinzipiellen Anerkennung des Gewissensvorrangs abgeleitet, aber sie stellte doch nicht nur ein akzeptables Kompromißangebot für Mennoniten dar, sondern erwies sich langfristig auch als entscheidend für die Durchsetzung eines Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung. Die Individualisierung des Problems und die Entmaterialisierung der Kompensation waren nämlich unverzichtbare Voraussetzungen, um die Kriegsdienstverweigerung in einem nach bürgerlichem Recht verfaßten Staatswesen zu etablieren. Insofern hatten die Liberalen nur konsequent gehandelt, wenn sie in der Paulskirche und im Norddeutschen Reichstag einer kollektiv gewährten und finanziell abzugeltenden Exemption ihre Zustimmung verweigerten. Während diesbezügliche Bemühungen sich erklärtermaßen an der Vergangenheit orientierten, wiesen die Verordnungen der Reichsgründungszeit demgegenüber in die Zukunft voraus. Zwar war es im kaiserlichen Deutschland mitnichten schon jedem Staatsbürger freigestellt, eine Gewissensentscheidung gegen die Wehrpflicht zu treffen, aber doch dem einzelnen Mennoniten, und der verlangte Ausgleich trug nunmehr der Begründung auch inhaltlich Rechnung. Auf einer solchen Grundlage konnte später einmal in Vollzug statt in Verletzung der staatsbürgerlichen Gleichheit die Kriegsdienstverweigerung allgemeingesetzlich verankert werden. Vorerst blieb aber der Kreis der Berechtigten noch beschränkt, und diese selbst unternahmen außerdem keine Anstrengungen, ihn auszuweiten, denn dadurch wären die Mennoniten offen in den latent ohnehin bestehenden Verdacht der patriotischen Unzuverlässigkeit geraten, was die Badener bereits in ihrer Bittschrift von 1848 veranlaßt hatte, alle derartigen Tendenzen von sich zu weisen.

Im Konfliktfalle hätten viele von ihnen mittlerweile wohl selbst die Anforderungen der Nation höher eingestuft als jene der Religion, weshalb das Kompromißangebot im Vorfeld der Reichsgründung auch auf breite Zustimmung stieß. Zwar setzte im Osten nach dem Fall der Exemption tatsächlich eine verstärkte Auswanderung ein, denn für strenggläubige Mennoniten war der waffenlose Dienst in der Armee ebenso wenig zu rechtfertigen wie der bewaffnete, doch blieb die Emigration im wesentlichen auf die Landgemeinden beschränkt. In Städten wie Danzig und Elbing wurden dagegen kaum Vorbehalte laut und in Baden schon gar nicht. Philipp Hege, der Sohn eines Mitautors der Petition von 1848, in ebenjenem Jahr auf dem Oberbiegelhof geboren und später in der Nachfolge seines Vaters Ältester der

Gemeinde Hasselbach, nahm ohne weiteres als Offiziersbursche am deutsch-französischen Krieg von 1870/71 teil, und er dürfte nicht der einzige gewesen sein.³⁷ In der Folgezeit gingen immer mehr junge Mennoniten sogar dazu über, den Wehrdienst mit der Waffe abzuleisten. Doch nicht nur in dieser Hinsicht schwand die Abgrenzung zur Umwelt nach und nach, sondern auch in Sachen Eid, dessen sakraler Gehalt sich im Zuge der allgemeinen Säkularisierung zusehends verlor und mit ihm seine überragende Bedeutung im Rechtsleben. Die Verstädterung und die Zunahme der früher unüblichen Mischehen taten ebenfalls das ihre, um die Mennoniten in der übrigen Bevölkerung aufgehen zu lassen.³⁸ Mehrere Unterzeichner der Petition von 1848 sollten so die letzten Prediger und Ältesten ihrer Gemeinden bleiben.³⁹ Daß aber die fortschreitende Assimilierung und dogmatische Revision nicht einfach zum Verschwinden der badischen Mennoniten führte, ist wesentlich der kirchenartigen Institutionalisierung der bislang nur vom Bekenntnis zusammengehaltenen Gemeinden zuzuschreiben, wie sie Christian Schmutz und Ulrich Hege seit den Tagen der Revolution erfolgreich betrieben hatten. Die Selbstbehauptung im Wandel hatte freilich ihren Preis: „Das schöne Erbe der frommen Väter“ als mennonitisches Gemeineigentum war weitgehend verspielt; in der Entwicklungsförderung eines universalen Grundrechts war es aber letztlich doch gewinnbringend angelegt.

Die Petition der badischen Mennoniten im Wortlaut⁴⁰

Hohe Nationalversammlung!

In dem Entwurf der Grundrechte des deutschen Volkes ist die allgemeine Wehrpflicht und das allgemeine Wehrrecht für jeden Deutschen ausgesprochen. Nach einem besonderen Antrage soll eine allgemeine Eidesformel für alle verschiedenen Konfessionen festgestellt werden. So sehr wir die wohlwollende Absicht dieser Bestimmungen zur Macht, Größe und Einheit unsers geliebten Vaterlandes erkennen, so erlauben wir uns doch von unserm religiösen Standpunkte aus, eine ehrerbietige Bitte in dieser Beziehung im Vertrauen auf die geneigte Würdigung unserer Gründe vorzulegen.

Die Bestimmung der allgemeinen Wehrpflicht ruft unsere Söhne und Brüder, die ihre Bürgerpflicht zu erfüllen haben, gleich unsern übrigen Mitbrüdern zum Waffendienste auf. Diese unsere Bürgerpflicht tritt aber mit unserer religiösen Verpflichtung in Widerstreit. Denn unsere religiösen Grundsätze, die Reinheit und Einfachheit des apostolischen Urchristentums in Lehre und Leben erstrebend und bewahrend, fordern uns auf, in Geduld zu

tragen und nur als wehrlose Christen uns zu verteidigen, auch keinen förmlichen Eid zu schwören, sondern durch einfache Erklärung die Wahrheit unserer Aussage zu bekräftigen.

Zu diesen Glaubenssätzen werden aber unsere herangereiften Söhne schon durch die heilige Taufe verpflichtet und darum sind uns dieselben eine ernste Gewissenssache. Mag nun auch darüber, was Gewissenssache sei, selbst unter Christen ein Streit sein, wie denn eben in vorliegendem Falle die Waffen- und Wehrlosigkeit und der Eidschwur den einen geboten, den andern verboten scheint, so wird doch innerhalb der christlichen Gemeinschaft darüber kein Streit sein, daß Verpflichtungen, welche bei der heiligen Taufe übernommen werden, Glaubenssätze und Gewissensgrundsätze seien.

Weil aber alles, was die heilige Taufe als eine bewußte Einweihung zum Christentum, seinen Segnungen und seinen Verpflichtungen, uns auferlegt und verheißt, für uns eine Gewissenssache ist, fühlen wir uns durch die Nötigung, die in der heiligen Taufe unsern Söhnen auferlegte Verpflichtung — keinen Eid zu schwören und waffen- und wehrlos zu bleiben — zu verleugnen, in unserm Gewissen beschwert, und daher nahen wir als Männer, die treu bewahren wollen das schöne Erbe der frommen Väter, hoher Nationalversammlung und bitten, uns auch in diesem Falle unsere Glaubensfreiheit in den Grundrechten des deutschen Volkes, zu dem wir gehören, zu wahren. Wenn neuerdings in den preußischen Rheinlanden die Mennoniten — wie gesagt worden — Waffendienste leisten, so kann dies wohl kein Grund sein für uns, von den Glaubenssätzen unserer Väter abzuweichen, noch wird dies der hohen Nationalversammlung Veranlassung werden, eine Beschwerde unserer Gewissen auszusprechen.

Wollte man uns entgegenhalten, daß eine Ausnahme von der allgemeinen Wehrpflicht zu unsern Gunsten gefährlich sei und auch andere zu einem ähnlichen Anspruche verleiten könne, so glauben wir mit Recht auf die bisherige Erfahrung hinweisen zu dürfen, nach welcher weder die Waffennacht des Vaterlandes durch unsere Ausnahmsstellung bei der geringen Anzahl unserer Glaubensgenossen beeinträchtigt worden ist, noch auch andere sich des Rechts der Wehrhaftigkeit begeben haben. Denn nicht nur in Preußen, wo die Wehrverfassung am ausgedehntesten ist, hatte unsere Kirchengemeinschaft sich bisher des Schutzes der Gewissensfreiheit zu erfreuen, indem die Mennoniten gegen die Befreiung von dem persönlichen Kriegsdienste eine jährliche Steuer zu entrichten hatten, sondern auch in Baden war die Anordnung, daß sie sich immer durch Ersatzmänner vertreten lassen durften. In Nordamerika aber wird auch — soviel uns bekannt — den mit unserer Gemeinde in diesem Glaubenssatze übereinstimmenden Glaubens-

gemeinschaften die Verpflichtung zum persönlichen Waffendienste erlassen. Niemand wird aber behaupten wollen, daß darum die Wehrmacht in Preußen oder Nordamerika geschwächt sei.

Zur Vereinbarung unserer religiösen Verpflichtung mit unsern Bürgerpflichten bitten wir aber, uns gegen Befreiung vom persönlichen Waffendienste eine jährliche billige Steuer auflegen zu wollen, wie dies ja bisher in Preußen geschah. Eine solche Steuer dürfte aus unsern vorgetragenen religiösen Gründen für uns zulässig sein, weil wir auf diese Weise auch unsere Bürgerpflicht für die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes erfüllten. Billig dürfte diese Steuer uns anzusetzen sein, einmal weil wir — bloß vom Ackerbau lebend, still und friedlich das Unsere schaffend — nicht zu den reichen Staatsbürgern gezählt werden können, zum andern weil bei unserer eigentümlichen kirchlichen Einrichtung die öffentlichen Kassen weder zu unsern kirchlichen Bedürfnissen noch zu unsern Armenunterstützungen angesprochen werden, während wir als Staatsbürger bei Beschaffung dieser Kassen immer in Mitleiden gezogen sind.

Im Vertrauen auf die geneigte Würdigung der vorgetragenen Gründe bitten wir nun:

Hohe Nationalversammlung wolle bei Feststellung der Grundrechte des deutschen Volkes folgende Bestimmungen aufnehmen:

I. Die Mennoniten sind mit Rücksicht auf ihr Gewissen vom persönlichen Waffendienste zu befreien.

II. Es ist den Gesamtgemeinden der Mennoniten eine billige desfallsige Steuer zu verordnen. (Sollte diese Bitte aus irgendeinem Grunde nicht gewährt werden können, so bitten wir doch die Bestimmung festzustellen: Es ist den Mennoniten mit Rücksicht auf ihr Gewissen gestattet, sich beim Waffendienste durch Ersatzmänner vertreten zu lassen, und andern deutschen Staatsbürgern ist erlaubt, für sie einzutreten).

III. Die Mennoniten sind mit Rücksicht auf ihr Gewissen von der Ausschwörung eines Eides entbunden und haben wie bisher ein Handgelübde an Eidesstatt abzulegen.

In Ehrerbietung nennen wir uns, einer hohen Nationalversammlung treu ergebenste Älteste der gesamten Mennonitengemeinden des Großherzogtums Baden, im Namen und aus Auftrag dieser Gemeinden.

Rappenaу, den 19. September 1848

Die Ältesten der Gemeinde auf dem Martinshof

Christian Schmutz sen., Christian Schmutz jun., Georg Schmutz, Heinrich Müller

Die Ältesten der Gemeinde in Hasselbach
Ulrich Hege, Heinrich Plätscher, Matthäus Hotel, Abraham Schmutz, Peter Bar, Matthäus Bär

Die Ältesten der Gemeinde zu Immelhausen und Dühren
Jakob Binkele, Rudolf Bär, Heinrich Waffelmann, Heinrich Kaufmann

Die Ältesten der Gemeinde in Meckesheim
Matthäus Binkele, Jacob Lichdi, Christian Landes, Jacob Landes, Peter Neff

Die Ältesten der Gemeinde in Baiertal
Christian Bachmann, Johannes Bachmann

Die Ältesten der Gemeinde in Bruchhausen
Heinrich Borkholder, Johannes Neff, Johannes Wagner

Die Ältesten der Gemeinde in Neuhoof und Wassingen
Heinrich Funck, Christian Funck, Martin Funck, Daniel Bachmann

Die Ältesten der Gemeinde auf'm Streichenberg
Samuel Brand, Daniel Liehr, Heinrich Bär

Die Ältesten der Gemeinde in Ittlingen
Ulrich Hege, Christian Hege, Jakob Bähled

Die Ältesten der Gemeinde in Willenbach
Christian Funck, Daniel Heukomm, Georg Brand, Christian Binkele

Die Ältesten der Gemeinde in Rossach
Johannes Horsch, Michael Horsch, Samuel Dürstein

Die Ältesten der Gemeinde auf'm Fautzenhof
Samuel Kaufmann, Heinrich Heer, Tobias Hotel, Johannes E. (unleserlich)

¹ Zur Geschichte der Mennoniten in Baden und ihrer zahlenmäßigen Entwicklung vgl. den Abriß in: *Mennonitisches Lexikon* (fortan: ML) Bd. 1, S. 103-7.

² Ein ausführlicher Feststellungsbeschluß des badischen Innenministeriums vom 11.2.1828 zur Rechtslage der Mennoniten ist abgedruckt bei: Abraham Hunzinger, *Das Religions-, Kirchen- und Schulwesen der Mennoniten oder Taufgesinnten; wahr und unparteilich dargestellt und mit besonderen Betrachtungen über einige Dogmen und mit Verbesserungsvorschlägen versehen*, Speyer 1830, S. 198-201.

³ Zum Einzelnen vgl. Reinhard Mielitz, *Das badische Militärwesen und die Frage der Volksbewaffnung von den Jahren des Rheinbundes bis zur 48er Revolution*. Phil. Diss. (Masch.) Freiburg 1956, bes. S. 30-52 und S. 197-213.

⁴ Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main (= SB), Bd. 2, S. 1327 (53. Sitzung vom 2.8.1848).

⁵ Der betreffende Absatz wurde bei der ersten Lesung schließlich in folgender Fassung angenommen: „Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für alle gleich; eine Stellvertretung bei letzterer findet nicht statt.“ Ebd., S. 1347.

⁶ Ebd., S. 1329.

⁷ Die von Martens vorgeschlagene Zusatzbestimmung lautete: „Die Ausnahmen — gänzliche Befreiung und zeitweise Zurückstellung — werden in dem über die Wehrverfassung zu erlassenden Gesetze angegeben werden.“ Ebd., S. 1337 f.

⁸ Die Textvorlage für den gesamten Artikel s. SB, Bd. 3, S. 1632 (63. Sitzung vom 21.8.1848).

⁹ Vgl. den Text des Ergänzungsantrags ebd., S. 1637: „Wegen der Befreiung vom Kriegsdienste aus Rücksichten des religiösen Bekenntnisses wird das über die Wehrverfassung zu erlassende Gesetz die näheren Bestimmungen enthalten.“

¹⁰ Für den Wortlaut ihres Antrags s. ebd., S. 1638; für die weitere Behandlung vgl. ebd., S. 1750, bzw. S. 1766 (67. Sitzung vom 28.8.1848).

¹¹ Den Redebeitrag von Martens s. ebd., S. 1751 f.

¹² Für Beckeraths Ausführungen vgl. ebd., S. 1753 f.

¹³ Die Äußerungen Osterraths s. ebd., S. 1757 f.

¹⁴ Zur Abstimmung vgl. ebd., S. 1770.

¹⁵ Die Einzelheiten sind abgehandelt bei: Andreas Hohlfeld, *Das Frankfurter Parlament und sein Kampf um das deutsche Heer*, Berlin 1932.

¹⁶ SB, Bd. 3, S. 1724 (66. Sitzung vom 25.8.1848).

¹⁷ Ebd., S. 1763 (67. Sitzung vom 28.8.1848).

¹⁸ Ebd., S. 1767.

¹⁹ Ebd., S. 2014 (76. Sitzung vom 12.9.1848).

²⁰ Vgl. ebd. den Wortlaut: „Die Form des Eides soll eine für alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntnis geknüpfte sein.“

²¹ Für die Einzelheiten s. Horst Gerlach, *Die Wehrfreiheit der ost- und westpreußischen Mennoniten und die Reichsversammlung von 1848*, in: *Westpreußen-Jahrbuch* 24, 1974, S. 110-15; die Bittschrift selbst ist abgedruckt bei: Bernhard-Maria Rosenberg, *Petitionen aus Westpreußen an die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt 1848/49*, in: *Beiträge zur Geschichte Westpreußens* 4, 1973, S. 110-50, hier S. 141-44.

²² *Gemeindeblatt der Mennoniten* 1873, S. 54 f.; zit. nach: Paul Schowalter, *Nationalismus und Krieg in den Augen der deutschen Mennoniten im 19./20. Jahrhundert*. Masch. Ms. 1976, S. 38. Herrn Schowalter gilt ein herzlicher Dank für die freundlich gewährte Gelegenheit zur Einsichtnahme in seine Studie.

²³ Eine genaue Aufstellung aller badischen Orte, an denen 1828/29 Mennoniten ansässig waren, enthält Hunzinger, S. 201-7. Einzelne Familien lebten danach mehr oder weniger über das ganze Land verteilt, während die 12 organisierten Gemeinden ohne Ausnahme im Umkreis von Heidelberg lagen.

²⁴ So bereits Hunzinger, S. 129.

²⁵ Zur Biographie Christian Schmutz' vgl. ML 4, S. 81.

²⁶ Für Ulrich Heges Lebensabriß s. ML 2, S. 271.

²⁷ Vgl. das Begleitschreiben von Martens bei Rosenberg, S. 141; die beiden Bittschriften wurden unter Nr. 4711, bzw. Nr. 4712 in das Petitionsregister der Nationalversammlung eingetragen; SB, Bd. 4, S. 2974 (Verzeichnis der Eingänge vom 24. bis 27.10.1848).

²⁸ Nach Ausweis des Protokolls in: *Aktenstücke und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung aus dem Nachlaß von Johann Gustav Droysen*, hrsg. von Rudolf Hübner, Stuttgart 1924, S. 191, bzw. S. 202 ff.

²⁹ Zit. nach: Wilhelm Mannhardt, *Die Wehrfreiheit der altpreussischen Mennoniten. Eine geschichtliche Erörterung*. Marienburg 1863, S. 193; die Angaben über besagte Fraktions-sitzung sind nur hier überliefert, wirken allerdings durchaus glaubwürdig.

³⁰ Die betreffenden Absätze hatten in der Schlußfassung folgenden Wortlaut: „Die Wehrpflicht ist für alle gleich, Stellvertretung bei derselben findet nicht statt“ sowie „Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun.“ SB, Bd. 6, S. 4302 (Zusammenstellung der in der zweiten Lesung gefaßten Beschlüsse über die Grundrechte des deutschen Volkes).

³¹ Ebd., S. 4134 f. (135. Sitzung vom 15.12.1848); der entsprechende Passus wurde schließlich wie nachstehend angenommen: „Die Formel des Eides soll künftig lauten: 'So wahr mir Gott helfe'.“

³² Vgl. dazu ML 1, S. 105 f.

³³ Für die Einzelheiten s. Mielitz, S. 246 mit Anm. 74.

³⁴ Das weitere bei Gerlach, S. 114 f.

³⁵ Zum badischen Wehrgesetz von 1868 s. Rolf Wilhelm, Das Verhältnis der süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund (1867-1870). Husum 1978, S. 48 ff.

³⁶ Erlaß vom 27.3.1870, zit. nach: Schowalter, S. 16.

³⁷ Vgl. seine Feldpostbriefe bei Schowalter, S. 17-21; s. ferner ML 2, S. 272.

³⁸ Hunzinger verzeichnet für 1828/29 lediglich zwei Frauen und einen Mann, die in Mischehe lebten, bei insgesamt 1339 Mennoniten in Baden; a.a.O., S. 201-7.

³⁹ So Christian Bachmann aus Baiertal (vgl. ML 1, S. 112) oder Johannes Neff in Bruchhausen (ebd., S. 276).

⁴⁰ Bundesarchiv, Außenstelle Frankfurt a.M., DB 51/360, Nr. 3944.